

von Rechtsanwalt Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Ab dem 26.09.2015: Raumheizgeräte und Warmwasserbeiter unterliegen der Energieverbrauchskennzeichnung

Eine Vielzahl weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte unterliegen ab dem 26.09.2015 der Energieverbrauchskennzeichnung – gerade auch beim Verkauf via Fernabsatz.

Dazu gehören insbesondere

- Warmwasserbereiter
- Warmwasserspeicher
- Solareinrichtungen
- Verbundanlagen aus Warmwasserspeichern und Solareinrichtungen, Raumheizgeräte und Temperaturregelern
- Kombiheizgeräte
- Temperraturregler
- Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
- Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und
- Solareinrichtungen

Hintergrundinformationen für Online-Händler zur <u>Kennzeichnung von Raumheizgeräten siehe hier</u>. Hier wird etwas stehen (Nr. 1)

Hintergrundinformationen für Online-Händler zur Kennzeichnung von Warmwasserbereitern siehe hier

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt